

# Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 231

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 231 UJs 1581/19

Frau  
Karin Wüst

Dienstgebäude:  
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0  
Zentrale (030) 9014 0  
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: [poststelle@sta.berlin.de](mailto:poststelle@sta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 24. Juli 2019

Strafanzeige vom 09.07.2019  
gegen Unbekannt (Polizeibeamter mit der Dienstnummer 88564)  
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrte Frau Wüst,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Insbesondere begründen die in Ihrem Schreiben vom 09.07.2019 vorgetragenen Ihnen bzw. weiteren Mitgliedern der Bürgerinitiative „BASTA“ anlässlich einer Demonstration vor dem Landeskriminalamt Berlin, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, am 20.06.2019 getätigten Äußerungen eines uniformierten Polizeibeamten nicht den Anfangsverdacht einer Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Angriffsobjekt des § 130 Abs. 1 StGB sind alle zahlenmäßig nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind (Fischer, StGB, 66. Auflage, § 130 Rn. 4 m.w.N.) Unter einem Beschimpfen im Sinne dieser Norm versteht man eine über das Beleidigen hinausgehende besonders verletzende Äußerung der Missachtung durch Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen oder Äußerung besonders abfälliger Werturteile. Verächtlich gemacht wird im Sinne dieser Norm, wer als der Achtung der Bürger unwürdig dargestellt wird. Böswillig ist eine solche Äußerung, wenn sie aus feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken hervorgebracht wird (vgl. u.a. Rackow in BeckOK, StGB 42. Edition, § 130 Rn. 20, Schäfer in Münchner Kommentar, StGB,

3. Auflage, § 130, Rn 51f). Verleumden ist das Aufstellen oder Verbreiten wissentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen herabsetzt (Fischer, aaO, Rn 11). Die jeweilige Äußerung muss zudem die Menschenwürde angreifen. Die Menschenwürde ist nicht schon immer dann angegriffen, wenn durch eine Äußerung die Ehre oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines anderen tangiert ist. Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind daher vom Tatbestand nicht ohne weiteres erfasst. Vielmehr muss der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen, den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten (vgl. BVerfG NJW 2010, 2193 und NSTZ 2001, 26).

Die in der verfahrensgegenständlichen Äußerung benannten „Ausländer“ und „Flüchtlinge“ stellen hiernach an sich ein taugliches Angriffsobjekt einer Volksverhetzung dar. Die pauschale Behauptung, dass diese Frauen und Mädchen vergewaltigen und Morde begehen würden, ist auch vom Grundsatz her geeignet, einen Angriff der Menschenwürde im Sinne der Norm darzustellen.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen ist jedoch, dass ihr Sinn zutreffend erfasst wird. Die Deutung des objektiven Sinngehaltes einer Meinungsäußerung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln. Hierbei darf der Meinungsäußerung keine Bedeutung beigelegt werden, die sie objektiv nicht hat, und im Fall der Mehrdeutigkeit nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, ehe andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen wurden (vgl. BVerfG NJW 201, 2193, BVerfG 93, 266; 114, 339).

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Polizeibeamte bei seiner Äußerung offensichtlich Bezug auf seine konkrete dienstliche Tätigkeit genommen hat, soweit er vorgetragen haben soll, dass er „jeden Morgen einen Liste von Straftaten“ bekomme, welche zu „98, nein 99 % von Ausländern begangen“ werden würden. Es kann insofern nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er mit seiner Äußerung alle Ausländer und Flüchtlinge alleine aufgrund ihrer Herkunft als solcher pauschal bezichtigt, die genannten schweren Straftaten zu begehen. Vielmehr liegt es bei einer Betrachtung der Äußerung im Ganzen näher, dass dieser lediglich die Meinung vertritt, dass entsprechende Straftaten überproportional durch diese, sich im Hinblick auf die vermehrte Zuwanderung nach Deutschland seit 2015 vergrößernde, Bevölkerungsgruppe begangen werden, ohne gleichzeitig zu behaupten, dass alle Ausländer und Flüchtlinge kriminell seien.

Bei der Auslegung von Äußerungen ist der wertsetzenden Bedeutung der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Meinungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren ihren Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden (BVerfG NJW 2010, 2193).

Insoweit ändert der möglicherweise - die durch den Beamten konkret in der Vergangenheit bearbeitenden Verfahren sind hier nicht bekannt- von ihm übertrieben geschilderte hohe Anteil der von Ausländern begangenen Straftaten nichts an der strafrechtlichen Bewertung der Äußerung.

Die Verwirklichung weiterer Straftaten ist nicht ersichtlich. Ein Anfangsverdacht einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB besteht nicht. „Ausländer“ und „Flüchtlinge“ stellen insofern bereits keine beleidigungsfähige nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Personenmehrheit dar. Darüber hinaus stünde der Strafverfolgung mangels frist- und formgerechten Strafantrages eines Verletzten ein Verfahrenshindernis entgegen.

Soweit der Polizeibeamte die Bedeutung in der Vergangenheit begangener schwerwiegender rechtsextremistischer Straftaten in Deutschland heruntergespielt bzw. das Zeigen des sogenannten „Hitlergrußes“, welches grundsätzlich den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB erfüllt,

bagatellisiert haben soll, ist dies nicht strafbewehrt. Eine außerstrafrechtliche Bewertung des Verhaltens des Polizeibeamten ist der Staatsanwaltschaft versagt.

Mit freundlichen Grüßen



Müller  
Staatsanwalt